

§. 1.

Wenn in Privatangelegenheiten eine Korrespondenz zwischen mehreren Behörden nöthig wird, haben diejenigen Behörden, bei denen die einzelne Sache nicht anhängig ist, sollt sie hierin selbst liquidiren, das erwachsende Porto in ihrer Liquidation mit aufzunehmen, andernfalls dagegen ihre Portoauslagen derjenigen Stelle, bei welcher die Sache anhängig ist, kürzlich mitzutheilen. Letztere hat sodann die Portoauslagen mit einzuziehen und unter ihren eigenen Sporteln zu verrechnen, ohne daß eine Rück-erstattung an die übrigen Behörden eintritt.

§. 2.

Wenn eine Postsendung irrthümlich an eine inkompetente Stelle gelangt und die zuständige Behörde an einem andern Orte ihren Wohnsitz hat, ist die Abgabe dorthin portofrei zu bewirken. Auch hierbei bleibt die Restitution des Portoverlags ausgeschlossen.

§. 3.

Wenn ein bereits abgewiesenes Straf-, Kosten- oder Steuererlassgesuch erneuert wird und eine anderweitige abschlägliche Resolution erfolgt, so sind nicht bloß in Gemäßheit der Sporteltaxe vom 31. Dezember 1854, Nr. 36 (Gesetzsammlung Band X. S. 353) Gebühren anzusehen, sondern auch etwaige Portoverläge von dem Bittsteller wieder einzuziehen.

§. 4.

Befehlungen, durch welche eine Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten und bereits erinnerten Berichtes anderweit erinnert wird, können nach dem Ermessen der verfügenden Behörde an den Vorstand der ersten adressirt und unfrankirt abgesendet werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumnigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

§. 5.

Die Sendungen in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten sind bloß dann als portofrei zu bezeichnen, wenn sie nicht an Behörden oder Beamte des diesseitigen Fürstenthums gerichtet sind.

§. 6.

Hinsichtlich der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Staaten des Norddeutschen Bundes haben sich sämmtliche Bundesregierungen dahin verständigt, daß stets die absendende Stelle die Sendungen zu frankiren habe. Insbesondere hat bei der Korrespondenz in Privat- und Parteisachen die absendende Stelle das Porto franko auch in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer